

Wilfried Seibicke

Namenkunde und Namenrecht*

In einer modernen Gesellschaft gibt es wenig, das nicht in irgendeiner Form vom institutionalisierten Recht erfaßt ist. Zwar ist das Grundgesetz noch einigermaßen überschaubar, aber es liefert zusammen mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nur die Basis für eine Überfülle von Gesetzen, Erlassen, Ausführungsbestimmungen, Auslegungen usw. Wir erleben es gerade wieder, was alles an Problemen an einem so knappen und schlichten Satz wie dem: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ (Art. 18 GG, Abs. 2), hängen kann. Bei dieser Allgegenwart des Rechts ist es selbstverständlich, daß auch der Bereich der Eigennamen nicht vom Rechtswesen ausgelassen wird. Das trifft z. B. in ganz erheblichem Maße auf Warenzeichen und Warennamen zu – falls man sie zu den Eigennamen rechnet, was zur Zeit umstritten ist¹ –, aber auch auf die Führung offizieller Personennamen und von Pseudonymen. Darüber hinaus unterliegt die Namengebung von Gemeinden, Straßen, Schulen, staatlichen Institutionen usw. ebenfalls rechtlichen Regelungen; ich verweise in diesem Zusammenhang auf die vom Deutschen Städtetag herausgegebene Broschüre „Das Recht der öffentlich-rechtlichen Namen und Bezeichnungen“ (Stuttgart 1984). Das Namenrecht ist also ein sehr weites Gebiet, und selbst unter den Juristen wird der einzelne sich jeweils auf einen Ausschnitt daraus konzentrieren. Deshalb kann auch ich mich nicht mit dem Namenrecht allgemein befassen, zumal ich nicht die geringste juristische Ausbildung habe und demzufolge in jedem der namenrechtlichen Spezialgebiete nur dilettieren könnte. Aber ich halte mich für einen einigermaßen kompetenten Vertreter der Onomastik, speziell der Anthroponomastik, und mich interessiert das Verhältnis zwischen der Namenkunde oder -wissenschaft und dem Namenrecht. Ich werde folg-

lich keine namenrechtlichen Spezialfragen erörtern, sondern mir geht es in erster Linie um die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem linguistischen und dem juristischen Zugriff auf die Eigennamen. Im Bereich der Personennamen beispielsweise sind in den letzten rund hundert Jahren viele ausführliche Arbeiten zur Geschichte wie auch zur Anwendung des Personennamenrechts geschrieben worden; ich führe nur einige an: Sigmund LEVI, „Vorname und Familienname im Recht“, Gießen 1888, Richard BREXEL, „Die Entwicklung des Namensgebrauchs zu einem Persönlichkeitsrecht“, Berlin 1962 (jurist. Diss.), Oskar EDLBACHER, „Das Recht des Namens in systematischer Darstellung“, Wien 1978, Bernhard RASCHAUER, „Namensrecht. Eine systematische Darstellung des geltenden österreichischen und des geltenden deutschen Rechts“, Wien und New York 1978 (= Forschungen aus Staat und Recht 45), Bruno WERLEN, „Das schweizerische Vornamensrecht“, Basel 1981 (jurist. Diss.), Franz Rainer ENSTE, „Die Namensänderung nach § 3 Abs 1 NÄG unter besonderer Berücksichtigung der sog. Stiefkinderfälle“, Münster 1983 (jurist. Diss.), ganz zu schweigen von den zahlreichen Handbüchern und Kommentaren zum BGB. Das sind alles Arbeiten v o n Juristen und f ü r Juristen. Wo bleiben eigentlich die Arbeiten, die sich aus onomastischer Sicht mit dem Recht und seinen Rückwirkungen auf die Namengebungs- und Namenführungspraxis beschäftigen? Gewiß ist das Recht des Namens in erster Linie eine Angelegenheit der Rechts-Fachleute. Aber hat die Namenkunde denn gar nichts dazu zu sagen?

Werfen wir einen Blick zurück in die Wissenschaftsgeschichte! Die Sprachwissenschaft – und mit ihr die Namenkunde – ist im 19. Jahrhundert entstanden als eine historische, der Vergangenheit zugewandte, nach Ursprüngen und Frühformen suchende Wissenschaftsdisziplin. „Die Namen sind und bleiben das älteste Denkmal unserer Sprache [,] sowie der Sitten und der Volksgesinnung“, schrieb A. W. SCHLEGEL 1815 in seiner Rezension des 1. Bandes der „Altdeutschen Wälder“ von Jacob GRIMM, worin unter anderem der Vorschlag gemacht worden war, „ein alphabetisches Register aller altdeutschen 1) Eigen-, 2) Ortsnamen“ herauszugeben.² Seitdem beschäftigte man sich denn auch vorzugsweise mit den ältesten Orts-, Fluß- und Gebirgsnamen, mit der Geschichte der Flur-, Haus- und Straßennamen als Quellen für untergegangenes Wortgut und als Zeugnisse ältester Volkskultur und Sprache; und von den Personennamen interessierten vor allem die germanisch-deutschen Rufnamen, die Entstehung und sprachliche Deutung der Familiennamen und ihre geographische Verbreitung. Adolf BACH stellte in der 1. Auflage seines Handbuches „Die deutschen Personennamen“ (Berlin 1943, S. 5, § 4) fest:

„Die seitherige deutsche Namenkunde ist meist zu einseitig gerade auf die etymologische Deutung der Namen ausgegangen und hat andere an den Namen haftende Fragen oft gar nicht gebührend berücksichtigt“, und er forderte: „Indem wir ein umfassendes System des dt. Namenschatzes anstreben, ergeben sich fünf große Problemkreise, die es zu erklären und darzustellen gilt.“³

1. *Die rein sprachwissenschaftlichen Fragen* (Lautlehre, Formenlehre, Wortbildung, Syntax, Etymologie der Namen),
2. *die historischen Fragen* (Alter der Namen und ihrer Gruppen, die sie gestaltenden Kräfte usw.),
3. *die geographischen Fragen* (räumliche Verbreitung der Namen, ihre Ursachen),
4. die soziologischen Fragen (Anteil der verschiedenen sozialen Gruppen am Namenschatz und an seiner Schöpfung),
5. *die psychologischen Fragen* (die den Namenschatz gestaltenden geistigen Kräfte, das Verhältnis des Menschen zum Namen usw.).“

Angeschlossen ist noch ein Kapitel über „Deutsche Personennamenforschung im Dienste anderer Wissenschaften. Namen und Sachen“. Diesen weitgesteckten Zielen versucht BACH in seinem Handbuch gerecht zu werden, und die Leistung ist nicht gering. Aus Mangel an geeigneten Vorarbeiten überwiegt jedoch auch hier die etymologische und historische Betrachtungsweise. In der 3., wesentlich erweiterten Auflage von 1978 ist der eben zitierte Text unverändert (!) übernommen worden, und an den Proportionen zwischen den sprachwissenschaftlichen, den historischen und den geographischen Gesichtspunkten einerseits und den soziologischen und psychologischen andererseits hat sich nichts wesentlich geändert.

Als nach dem Zweiten Weltkrieg die „Wende“ zur gegenwarts-, theorie- und sprecherbezogenen Sprachwissenschaft stattfand, war folgerichtig in dem ersten Handbuch der neuen, „modernen“ Wissenschaftsrichtung, nämlich dem „Lexikon der Germanistischen Linguistik“⁴, die Namenkunde überhaupt nicht vertreten, weil man sie – und das nicht zu unrecht – als theorieferne, rein historisch-empirische Disziplin und als Hilfswissenschaft für Altertumskunde, alte Geschichte u. ä. einschätzte. Das hat sich glücklicherweise geändert, zumindest hat sich die Einstellung der Herausgeber jenes Lexikons gegenüber unserer Wissenschaft gewandelt.⁵ Die Namenkunde ist allerdings, trotz zahlreicher neuerer Arbeiten mit sozioonomastischer Thematik vor allem im Bereich der Anthroponomastik, bis heute eine entschieden deskriptive Wissenschaft geblieben. Normativen Verlockungen hat sie sich bisher konsequent ver-

weigert, wie mir scheint. Adolf BACH hatte 1943 einen einzigen Paragraphen⁶, worin er auf einer halben Seite auf die Regelung der Namensführung durch das Recht eingeht und einige Literaturhinweise gibt; in der dritten Auflage (1978) ist nur der bibliographische Teil erweitert und aktualisiert worden, der übrige Text ist unverändert geblieben. Einem Handbuch steht eine solche referierende Darstellungsweise natürlich an. Es fällt indessen auf, daß unter den genannten Titeln nicht ein einziger von einem namenkundlichen Fachmann stammt. Offenbar hat es keine Stellungnahmen von onomastischer Seite zu namenrechtlichen Fragen gegeben. Hat es denn niemals Anlaß dazu gegeben? Zu der beschämenden Diskussion über jüdische und christliche Personennamen im 19. Jahrhundert, worüber Dietz BERING in seinem Buch „Der Name als Stigma“⁷ ausführlich berichtet hat, ist mir kein nennenswerter zeitgenössischer Beitrag von namenkundlicher Seite bekannt, und ich habe auch nie etwas von einer Beteiligung von Namenexperten an der Abfassung des BGB gehört noch von einer Stellungnahme zu der aus onomastischer Sicht unsinnigen, nur politisch-ideologisch zu erklärenden Festlegung im BGB, daß der Adelstitel Bestandteil des Familiennamens sei. (Ich wende mich mit dieser Bemerkung keineswegs gegen die Adelstitel als solche, sondern nur gegen ihre „Onymisierung“. Sie wird glücklicherweise auch nicht sehr ernst genommen; in keinem Lexikon oder Telefonbuch finden Sie Herrn Lamsdorff unter *G(raf L.)*, und die entsprechenden Anredeformen „Herr Graf L.“ oder „Frau Freiherr von X.“ oder „Herr Fürst Y.“ oder „Frau Prinzessin Z.“ sind auch kaum gebräuchlich – obwohl sie, namenrechtlich gesehen, korrekt, ja gefordert sind und den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger in einer Republik befolgen.) Man könnte nun einwenden, daß doch immerhin die Vornamenbücher, die seit Joh. Chr. Gotth. SCHINCKES Buch „Zacharias und Elisabeth. Wie soll das Kindlein heißen? Oder: Unsere Taufnamen mit ihrer Bedeutung alphabetisch geordnet“ (Halle/S. 1827) immer beliebter und zahlreicher werden, die Grenzen der rein deskriptiven Namenskunde überschreiten, indem sie auf die Eltern und damit auf die Entwicklung der Namensgebung einwirken. Nur ist es leider so, daß solche Bücher oft nicht von Namenwissenschaftler(inne)n, sondern von interessierten Laien aus Liebhaberei in Mußestunden verfaßt werden und daß sie, von knappen Hinweisen auf die Vornamen-Rechtsnormen abgesehen, sich nicht mit dem „Recht des Vornamens“ auseinandersetzen.

Für mich begann die Beschäftigung mit dem Wissenschaftsbereich Onomastik 1958, als man mir bei der Gesellschaft für deutsche Sprache in Lüneburg unter anderem die Vornamenauskünfte als Arbeitsgebiet über-

trug. 1960 erhielt ich dann den Auftrag, ein Vornamenbuch für diese Gesellschaft zu verfassen, das 1962 unter dem Titel „Wie nennen wir unser Kind?“ erschien. Seitdem habe ich Kontakt mit dem Namenrecht, speziell mit dem der Vornamen und erfahre dabei immer wieder, daß die Namenkunde eigentlich nur als Hilfswissenschaft herangezogen wird, wenn es darum geht, die Herkunft, Bedeutung, Gebrauchsweise oder richtige Schreibung eines ungewöhnlichen, aus irgendeinem Grunde strittigen Vornamens festzustellen. Manchmal habe ich meine deskriptiv-dienende Rolle verlassen und es gewagt, Empfehlungen auszusprechen, bin dann aber von seiten der Juristen stets zurückgepfiffen worden. Allmählich hat sich bei mir die Überzeugung gebildet, daß es nicht genügt, für den Einzelfall sprachwissenschaftlich gesicherte Daten und Erkenntnisse beizusteuern, sondern daß man auch zu juristischen Entscheidungen kritisch Stellung nehmen sollte, sei es, daß man auf sprachwissenschaftlich unzureichende oder falsche Argumente aufmerksam macht, sei es, daß man Widersprüche zwischen den geltenden Rechtsnormen und einer bestimmten Gerichtsentscheidung aufdeckt. Ein Beispiel: In einem BGB-Kommentar heißt es u. a.: „Für die *Zahl* der Vornamen rechnen mit Bindestrich verbundene Doppelnamen als zwei Namen.“⁸ Eine solche Aussage darf von sprachwissenschaftlicher Seite nicht unwidersprochen hingenommen werden, denn sie ist linguistisch nicht haltbar. Ein anderer Fall: Das Amtsgericht München ließ im Dezember 1991 *Cougar* als Zweitvornamen zu,⁹ obwohl es sich hier, wie das Gericht selbst ausdrücklich erklärt, „um eine fremdländische Sachbezeichnung“, nämlich den angloamerikanischen zoologischen Fachausdruck für den Puma handelt und *Cougar* somit zu den Bezeichnungen gehört, „die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind“¹⁰ und infolgedessen nicht als Vornamen eingetragen werden dürften. Die gleiche Restriktion gilt auch für Familiennamen als Vornamen, und dennoch hat das Landgericht Göttingen den verbreiteten französischen Familiennamen *Lafayette* als (dritten) Vornamen akzeptiert.¹¹

Wie man an diesen Beispielen sieht, ist Vornamenrecht zu einem guten Teil Richterrecht, d. h., je nachdem, an welchen Richter man gerät, stehen die Chancen der Eltern, einen ausgefallenen Vornamen durchzusetzen, besser oder schlechter. Das schafft Rechtsunsicherheit, die prinzipiell unerwünscht ist und die den Standesbeamten die Arbeit erschwert. In solchen Fällen mische ich mich gelegentlich in die Diskussion ein, etwa in der Zeitschrift DAS STANDESAMT, und versuche dabei, namenkundliche Argumentationen einzubringen.¹² Ob meine Korrekturen, Anmerkungen, Vorschläge freilich überhaupt zur Kenntnis genommen, anerkannt und wenigstens in Anschlußfällen berücksichtigt werden,

wage ich zu bezweifeln. Vielleicht gehen sie irgendwann in einen Kommentar zum Familienrecht ein, doch ob sie etwas bewirken, sei dahingestellt. Ähnlich wird es wohl auch der ungedruckten Magisterarbeit von Angela REUBER ergehen, der ersten mir bekannten Auseinandersetzung mit vornamenrechtlichen Entscheidungen aus germanistisch-onomastischer Sicht.¹³ Gemeinsam mit ihrem Lehrer Albrecht GREULE hat die Autorin darüber in der *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik (LiLi)*¹⁴ berichtet, und zusammenfassend erklären beide: „Das Problem *Vornamenwahlrecht* läßt sich [...] nicht allein mit juristischen Mitteln lösen, sondern verlangt neben der Berücksichtigung psychologischer Aspekte besonders den Einbezug sprachwissenschaftlicher Erkenntnisse [...].“¹⁵ Es geht jedoch nicht nur um die Kritik sprachlicher Formulierungen in Urteilsbegründungen, um angemessenen oder unangemessenen Gebrauch linguistischer Termini o. ä., vielmehr sollten wir noch einen Schritt weiter gehen, aktiv werden und nachfragen, was im geltenden Vornamenrecht aus welchen Überlegungen zu welchem Zweck und wie geregelt wird und geregelt werden sollte bzw. welche Vorstellungen vom offiziellen Vornamen und seinen Funktionen in der Gesellschaft hinter den namenrechtlichen Erwägungen, Entscheidungen und Begründungen stehen, und wir müssen gegebenenfalls Gegenpositionen aus onomastischer Sicht entwickeln und beziehen. Ich habe dies zuerst in einer Stellungnahme zum Gerichtsurteil über den Vornamen *Shantala* getan,¹⁶ später vor allem in den Neuauflagen meines Vornamenbuches,¹⁷ und zwar, indem ich versucht habe, ausgehend von den Beziehungen zwischen offiziellen und inoffiziellen Namen, Vorname, Namengeber, Namengebung, Namenträger, Namenfunktion und Namensgebrauch, die Rechtsprechung und ihre mehr oder minder problematischen Hintergründe kritisch zu beleuchten. Dieser versuchsweise pragmatische Ansatz läßt sich gewiß noch erweitern und vertiefen – vorausgesetzt, daß man sich in der germanistischen Namenkunde überhaupt diesen Fragen stellen will!

Bleiben wir noch ein wenig bei den Personennamen. Nach ersten Schritten zur Herstellung der Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Führung des Familiennamens in den sechziger und siebziger Jahren ist mittlerweile eine Regelung getroffen worden, die es jedem der beiden Ehepartner erlaubt, seinen Geburtsnamen unverändert beizubehalten. Das hat Konsequenzen, über die nachzudenken auch aus onomastischer Sicht sich lohnt. Ist der Terminus *Familienname*, der eine Personen g r u p p e bezeichnet, überhaupt noch angebracht, wenn der Vater *Schubert*, die Mutter *Döring* und das Kind *Döring-Schubert* heißt, jedes Familienmitglied also seinen eigenen „Familiennamen“ führt? Was für eine Art von

Familie bezeichnet der *Familiennamen* dann noch? Sollten wir nicht besser von einem *persönlichen Beinamen* sprechen? Zwar wählten 1994 in Düsseldorf und Leipzig rund 90% und in Frankfurt a. M. und Köln noch mehr als 80% der Brautleute einen gemeinsamen Ehenamen (meist den des Mannes)¹⁸, doch das kann sich ändern. Die Namensungleichheit innerhalb einer Familie, die sich dabei einstellt und die im gesellschaftlichen Umgang in mehrfacher Hinsicht lästig ist, könnte dann die Einführung eines „nom d'usage“ (Gebrauchsnamens) für alle Mitglieder einer Kleinfamilie (Eltern und unverheiratete Kinder) zur Folge haben, so daß wir künftig auch auf dieser Namenebene eine Zweiteilung in einen offiziellen und einen inoffiziellen Familiennamen(gebrauch) bekämen. Es hatte sich nach der Einführung des Bindestrich-Familiennamens mit Voranstellung des Geburtsnamens auch sehr bald herausgestellt – und jeder Sprachwissenschaftler hätte das leicht voraussagen können, wenn jemals einer gefragt worden wäre –, daß diese Namensform eine ganz papierene Angelegenheit ist: Wer sich amtlich *Schulze-Schmidt* nennt, will gewöhnlich weder mit dem gemeinsamen Familiennamen (*Schmidt*) angedredet werden noch legt er großen Wert auf den Doppelnamen; vielmehr hat die Wahl des Doppelnamens hauptsächlich die Funktion, faktisch beim Geburtsnamen bleiben zu können.

Es gibt aber noch andere Probleme im Bereich der Personennamen. Mit den deutschstämmigen Aussiedlern aus der GUS trat plötzlich die Frage auf: Wie behandeln wir im Deutschen die russischen Patronymie? Auf die hilfeschuchende Anfrage einer Standesamts-Aufsichtsbehörde mußte ich leider antworten, daß es meines Wissens keine speziellen onomastischen Arbeiten über den Begriff 'Patronym' und die unterschiedlichen Rollen des Patronyms – im Deutschen auch *Zwischennamen* genannt – in den verschiedenen Sprachen und Gesellschaftssystemen gibt. Die rechtlichen Entscheidungen sind denn auch ohne Hinweis auf einen einzigen namenkundlichen Titel getroffen worden, glücklicherweise in einer meiner Ansicht nach auch namenkundlich vertretbaren Richtung; ich zitiere aus einem Aufsatz in der Zeitschrift DAS STANDESAMT: „Hieraus folgt, daß russische Vaternamen und Vornamen, die der sowjetische Standesbeamte entgegen dem Willen der Namengebungsberechtigten in das Geburtsregister eintrug, im deutschen Rechtsbereich auch für die Vergangenheit nicht als wirksam erworben werden. Einzutragen sind die Vornamen, die die Eltern dem Kinde beilegen.“¹⁹ In diesem Zusammenhang tauchte auch das Problem auf, wie russische oder russifizierte Vornamen ins Deutsche übertragen werden sollten, ob man also *Jelena* durch *Helene* und *Wladimir* generell durch *Waldemar* ersetzen müsse.²⁰ Eine ent-

sprechende Anforderung einer Liste äquivalenter Vornamen habe ich allerdings zurückgewiesen, um den Eltern nicht durch rigorose Festlegungen die Möglichkeit zur Anpassung der Vornamen ihrer Kinder an die gegenwärtig in Deutschland „moderne“ Vornamegebung zu versperren. Wer z. B. *Jelena*, *Natalija* oder *Feodora* ändern möchte, dem sollte nicht eine im voraus festgelegte Namenform (*Helene*, *Nat(h)alie*, *Theodora*) aufgezwungen werden, sondern er sollte zwischen gebräuchlichen Varianten und Kurzformen wie *Helena*, *Elena* oder *Helen*, *Nadja* oder *Nadine*, *Doris* oder *Doreen* wählen können. – Ein weiteres Problemgebiet ist die Umschrift der Personennamen aus dem kyrillischen Alphabet oder auch aus anderen Schriftsystemen. Einem Zeitschriftenartikel²¹ entnehme ich, daß die GUS-Konsulate die französische Transkription auf den Ausreisepapieren verwenden (oder verwendet haben), was zu Schreibungen wie *Chteingardt* (statt *Steingard*), *Zaltsman* (statt *Salzmann*), *Maia* (statt *Maja*), *Lioudmila* (statt *Ludmila*) usw. geführt hat. Den deutschen Behörden waren da zunächst die Hände gebunden, weil sie sich an den Buchstaben der vorgelegten Dokumente halten müssen. Hier mußte also zuerst eine allgemeine Rechtsgrundlage für die unbürokratische Änderung der im Ausreisedokument eingetragenen Namenform geschaffen werden. Die Begründung dafür kann eigentlich nur aus der Namenkunde kommen, und auch für die Rekonstruktion der originären, der „richtigen“ Namenform sollte die Onomastik Hilfen bereithalten. Ist sie aber je daran beteiligt worden? – Übrigens stellt sich bei der Einbürgerung von Personen aus slawischen Sprachgebieten gelegentlich auch die Frage, wie mit den weiblichen Varianten des Familiennamens zu verfahren ist, da es ja im Deutschen diese systematische Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Familiennamenformen nicht gibt.

Ich möchte mit diesen Hinweisen anregen, einmal eine Bestandsaufnahme der namenrechtlichen Probleme und ihrer derzeitigen Lösungen aus der juristischen Literatur vorzunehmen und aus namenkundlicher Sicht zu prüfen,²² dies freilich nicht nur als beiläufige Ergänzung der Namenkunde als deskriptiver Wissenschaft, sondern mit dem erklärten Ziel, von dieser Plattform aus gezielt in die Theorie und Praxis einzugreifen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu berücksichtigen wären dabei natürlich nicht nur die Personennamen. Es gibt auch noch andere Bereiche, in denen die Namenkunde – gefragt oder ungefragt – ein Wörtchen mitzureden hätte, und darauf müßte sie selbstverständlich vorbereitet sein. So stehen z. B. in den neuen Bundesländern Gemeindereformen – und das heißt auch: Gemeindezusammenlegungen und -neubenennungen – an. Aus den Berichten über die Erfahrungen in den alten Bundesländern könnte

man wohl einiges lernen und vielleicht im voraus Richtlinien entwerfen und andere Hilfen zur schnellen und namengeschichtlich wie namen-funktional erwünschten Lösung der Probleme bereitstellen.²³ – Ist es nicht auch seltsam und störend zugleich, daß man im Fernsprech-Vorwahlverzeichnis die Ortsnamen *Eisleben* und *Wittenberg* nicht unter *E-* bzw. *W-* findet (nicht einmal einen Verweis gibt es an der entsprechenden Stelle im Alphabet), sondern unter *L-*, nämlich *Lutherstadt E.* bzw. *Lutherstadt W. ?!* Welchen Status sollen solche schmückenden Orts-Beinamen künftig haben? Auch hier haben wir Namenkundler ein Recht, ja sogar eine Pflicht zur Mitsprache.

Ich will auf keine weiteren Details mehr eingehen, sondern möchte nur den Finger darauf legen, daß im Namenrecht zwei Wissenschaften zusammentreffen, die Jurisprudenz und die Onomastik, daß aber die Namenkunde bisher kaum einen beachtenswerten Beitrag dazu geliefert hat. Das liegt wohl nicht zuletzt daran, daß die Juristen meinen, alles allein machen zu können und zu sollen. In der ganzen Debatte über die Familiennamen hat es meines Wissens nie auch nur eine *A n h ö r u n g* von Namenexperten gegeben, und auch in den bibliographischen Anmerkungen taucht kein Namenwissenschaftler auf. Es gibt mittlerweile onomastisch äußerst beschlagene Juristen.²⁴ Wie wäre es, wenn wir es uns angelegen sein ließen, juristisch geschulte Onomastiker heranzubilden? (In Leipzig geschieht das bereits, nur fehlt es derzeit noch an den anschließenden Möglichkeiten zur Berufsausübung.)

Je mehr wir in der Namenkunde der Pragmatik Raum geben – und das sollten wir meiner Ansicht nach unbedingt tun –, desto weniger können wir uns solchen Problemen, wie ich sie geschildert habe, verschließen und entziehen,²⁵ und ich möchte zu bedenken geben, ob nicht gerade die Gesellschaft für Namenkunde e. V. das geeignete Forum wäre, dergleichen zu verhandeln und die Ergebnisse in die Öffentlichkeit zu tragen. Eine Gesellschaft strahlt zweifellos mehr Autorität und Überzeugungskraft aus als ein einzelner. Und vielleicht gelingt es sogar irgendwann einmal – wie in Finnland²⁶ –, ein Namenkomitee beim Justizministerium durchzusetzen! Die Gesellschaft für Namenkunde als Brücke und Vermittler zwischen der deskriptiven Universitäts-Onomastik und den Namenproblemen in der zeitgenössischen Gesellschaft – dies zumindest wäre doch gewiß ein erstrebenswertes Ziel.

Anmerkungen

* Überarbeiteter Vortrag vor der Gesellschaft für Namenkunde in Leipzig vom 14. Nov. 1992. – In der juristischen Literatur ist es üblich, das Bestimmungswort Name in Zusammensetzungen stets mit Fugen-s zu bilden (Namensrecht, Namensführung usw.); ich bleibe in diesem Artikel jedoch bei der germanistischen Praxis und verwende Namen- ohne Fugenlaut.

- 1 Vgl. hierzu G. VOIGT, Zur linguistischen Bestimmung des Markennamens. In: Grammatik, Semantik, Textlinguistik. Hrsg. von W. KÜRSCHNER u. R. VOGT, Tübingen 1985 (= Linguist. Arbeiten 156), 123-136 (wiederabgedruckt in F. DEBUS und W. SEIBICKE (Hrsg.), Reader zur Namenkunde, Bd. I: Namentheorie, Hildesheim u. New York 1989 [= Germanist. Linguistik 98-100], 167-180); Th. SCHIPPAN, Wortschatzentwicklung und neuere Fragestellungen in der Lexikologie. Reicht die Unterscheidung von Nomina propria und appellativa als Nominationsseinheiten aus? In: NI 57 (1990) 32-36.
- 2 W. SCHLEGEL zit. nach St. SONDEREGGER, Personennamen des Mittelalters. Vom Sinn ihrer Erforschung. In: Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter. Hrsg. von K. SCHMID u. J. WOLLASCH, München 1984 (= Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 48), 255-284, hier 256.
- 3 Statt Schrägdruck im Original gesperrt.
- 4 „Lexikon der Germanistischen Linguistik“. Hrsg. von H. P. ALTHAUS u. a., 1. Aufl., Tübingen 1973.
- 5 S. den Artikel „Onomastik“ von F. DEBUS im „Lexikon der Germanistischen Linguistik“, 2. Aufl., Tübingen 1980, 187-198.
- 6 A. BACH, Deutsche Namenkunde. Heidelberg 1943, § 472, 550.
- 7 D. BERING, Der Name als Stigma. Stuttgart 1987.
- 8 M. COESTER in „J. v. Staudinger's Kommentar zum BGB [...]“, IV. Buch: Familienrecht, §§ 1616-1625, 12. Aufl., Berlin 1985, Ziffer 119.
- 9 S. DAS STANDESAMT (im folgenden abgekürzt: StAZ) 45 (1992) 144.
- 10 „Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden“, 16. Lfg., Frankfurt a. M. 1991, § 262 (3).
- 11 S. taz vom 18. 08. 1992, 16; 1984 hatte das Amtsgericht Koblenz die Eintragung von *Lafayette* noch abgelehnt, s. StAZ 37, 1984, 130.
- 12 S. z. B. meine Anmerkungen zu *Heike* (StAZ 1981, 244), *Shantala* (StAZ 1986, 161-164), *Sirke* (StAZ 1987, 357), *Dany* (StAZ 1989, 50), *Domino Carina* (StAZ 1992, 43) und *Luca* (StAZ 1995, 44 f.).
- 13 A. REUBER, Urteile deutscher Gerichte zur Vornamenwahl. Sprachwissenschaftliche Untersuchungen zu Urteilsbegründungen. Mainz 1987, maschinenschriftl.
- 14 A. GREULE u. A. REUBER, Urteile deutscher Gerichte zur Vornamenwahl. In: Zeitschrift f. Literaturwiss. u. Linguistik (LiLi) 17 (1987) H. 67, 86-98.
- 15 a. a. O., 96.
- 16 S. Fußn. 12.
- 17 W. SEIBICKE, Vornamen. Wiesbaden 1977 (= Beih. 2 zur Zeitschrift MUTTERSPRACHE), 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1991; s. aber auch meinen Aufsatz „Vornamen – Impressionen und Irritationen eines Germanisten“. In: StAZ 45 (1992) 329-334, hier bes. 333 f.

- 18 A. DILK in der ZEIT, Nr. 20 (12. 05. 1995), 77.
- 19 G. BECKER, Vatersnamen und Vornamen statusdeutscher Aussiedler aus der früheren UdSSR. In: StAZ 1992, 151-153, hier 153. – Zur Problematik allgemein s. a. B. GAAZ, Fremdländische Namensform und deutsches Personalstatut. Zur Namensführung der Aussiedler. In: StAZ 1989, 165-173.
- 20 Die Gleichsetzung von *Wladimir* und *Waldemar* hat eine lange Tradition, obwohl sie etymologisch nicht ganz zutrifft. Entscheidend ist hier offensichtlich die klangliche Ähnlichkeit.
- 21 WELTBÜHNE Nr. 8 vom 15. 09. 1992, 1158-1161.
- 22 Inzwischen ist eine solche Arbeit geschrieben worden von K. SEUTTER, Eigennamen und Recht (Phil. Diss. Erlangen-Nürnberg 1995); sie wird im kommenden Jahr in der „Reihe Germanistische Linguistik“ erscheinen.
- 23 S. dazu jetzt J. BAUMANN u. D. KRÜGER, Zu Fragen der Namengebung im Rahmen der Gebietsreform im Freistaat Sachsen (Aus der Arbeit einer Kommission). In: NI 65/66 (1994) 9-37.
- 24 S. z. B. U. DIEDERICHSEN, Funktionen des Namenrechts und das Funktionieren von Namen im Recht – Aspekte einer juristischen Onomastik. In: StAZ 46 (1993) 345-352.
- 25 Auf meine Anregung hin gab es auf dem 18. Internationalen Kongreß für Namenkunde 1993 in Trier erstmals eine Sektion „Namenrecht“.
- 26 S. M. BLOMQUIST in „Studia Anthroponymica Scandinavica“ 7 (1989) 133-143, u. 10 (1991) 91-98.